

## Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen

1. Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z. B. Höhen-, Johannis- oder Sonnenwendfeuer.
2. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung dem FG Stadtplanung und Umwelt der Stadt Plauen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes (erhältlich im Bürgerbüro, im FG Stadtplanung und Umwelt oder übers Internet [www.plauen.de](http://www.plauen.de) Formulare, Sonstige Formulare) 10 Tage vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
3. Anzeigeberechtigt sind Vereine, Körperschaften, Organisationen und Glaubensgemeinschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuers sowie für die Entsorgung der Asche.
4. Als Brennstoffe dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Heckenschnitt sowie Pflanzenreste verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch Sperrmüll, Spanplatten, imprägniertes und lackiertes Holz sowie Schalungsmaterial) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen und Kunststoffe) ist verboten.
5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:
  - 300 m zu Krankenhäusern u. Ä.,
  - 200 m von Autobahnen,
  - 100 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Lager mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
  - 100 m zu Naturschutzgebieten,
  - 100 m zu einem Wald,
  - 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden,
  - 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen,
  - 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und
  - 35 m zu sonstigen Gebäuden.
7. Die Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. Ä. keine Brände entstehen können. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von einer volljährigen Person verantwortlich zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.
8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, insbesondere Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, benutzt werden.
9. An offenen Feuerstellen sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut oder zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.
10. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche abgelöscht sind (ggf. Feuerstelle mit Erde überdecken).
11. Ein Zuwiderhandeln dieser bisher aufgeführten Punkte 2, 4 bis 10 verstößt gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften und kann als Ordnungswidrigkeit und bei Vorliegen entsprechender Tatbestandsmerkmale als Straftat geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 04.03.2006 als bekannt gegeben und kann einschließlich Begründung ab diesem Tage während der allgemeinen Dienstzeit im Fachbereich Bau- und Umwelt der Stadt Plauen eingesehen werden.